

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
„Hohfels-Pfingstweide-Hochberg“

Landkreis Bad Dürkheim

Vom 25.10.2024

Aufgrund der §§ 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542) in Verbindung mit §§ 12 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283 ff.) wird verordnet:

§ 1

Das im § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Objekt wird zum Naturdenkmal bestimmt und trägt die Bezeichnung „Hohfels-Pfingstweide-Hochberg“.

§ 2

Das Naturdenkmal befindet sich in den Gemarkungen Asselheim und Mertesheim und umfasst eine Fläche von ca. 48500 m². Seine Grenze verläuft wie folgt:

Vom südöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 1692, Asselheim, in gerader Linie zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 544, Mertesheim, dann weiter in südlicher Richtung zur Koordinate LON 8,143286 / LAT 49,576439 von da in gerader Linie nach Südosten zum nördlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 1029, Asselheim, dann weiter entlang der Ostgrenze des Grundstücks Plan-Nr. 1691, Asselheim, bis zur Koordinate LON 8,143985 / LAN 49,575461, von dort nach Westen bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 531/4, Mertesheim, von da in gerader Linie zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 489, Mertesheim, dann entlang dessen Südgrenze nach Westen bis zur Koordinate LON 8,141877 / LAN 49,574068, von dort in gerader Linie in südlicher Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 478, Mertesheim, dann in südöstlicher Richtung erst entlang der Westgrenze des Grundstücks Plan-Nr. 479, Mertesheim bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 477/2, Mertesheim, dann der Westgrenze und Südgrenze des Grundstücks Plan-Nr. 477/2, Mertesheim, und anschließend der Südgrenze des Grundstücks Plan-Nr. 482/2, Mertesheim, folgend zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 1027 Asselheim, dann dessen östlicher Grenze folgend bis zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstücks 1689/2, Asselheim, sodann dessen östlicher und nordöstlicher Grenze folgend bis zu dessen nordwestlichen Eckpunkt.

Von da in gerader Linie entlang der Südgrenze des Grundstücks Plan-Nr. 1029, Asselheim, bis zur Koordinate LON 8,144217 / LAT 49,575749. Von hier in gerader Linie zum südlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 1690/1, Asselheim, und anschließend dessen östlicher Grenze folgend bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Plan-Nr. 1657, Asselheim, von hier entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Plan-Nr. 1648, Asselheim, auf gerader Linie in südwestlicher Richtung zur Koordinate LON 8,144932 / LAT 49,578289, von dort in nördlicher Richtung zunächst auf gerader Linie zur Koordinate LON 8,14506 / LAT 49,57869 von dort in jeweils gerader Linie in nördlicher Richtung über die Koordinaten LON 8,144928 / LAT 49,578825 und LON 8,145251 / LAT 49,57904 zurück zum Ausgangspunkt.

§ 3

Schutzzweck ist die Sicherung der ökologisch wertvollen Kalkmagerrasen sowie der direkten Umgebung wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit und aus naturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Auf der Fläche des Naturdenkmals sind alle Handlungen und Maßnahmen, abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen, verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem geschützten Landschaftsbestandteil einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Wegen durchzuführen;
6. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
7. Flächen aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;

-
8. Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel einzubringen;
 9. Wildwachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
 10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
 11. Tiere, Pilze, Pflanzen, Pflanzenteile sowie Samen und andere Diasporen einzubringen;
 12. feste oder flüssige Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe zu lagern, abzulagern, einzubringen oder Verunreinigungen vorzunehmen;
 13. zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen;
 14. zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken;
 15. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln;
 16. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;
 17. Geländesport, Volksläufe, Rallyes oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind
 1. zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise inklusive des Rückschnitts an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzender Gehölze im für die Nutzung nötigen Umfang;
 2. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd; die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt;
 3. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und bestimmungsgemäßen Nutzung von Wegen;

4. für Betrieb, Instandhaltung, Instandsetzung oder Ersatzneubau bestehender Freileitungen der öffentlichen Energieversorgung, soweit sie vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt sind.
5. für Betrieb, Instandhaltung, Instandsetzung oder Ersatzneubau bestehender Brunnen und Leitungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung sowie deren Neubau soweit sie vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt sind;

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Verbote verstößt.

§ 7

Die Verordnung über das Naturdenkmal „1 Felsriff u. Trockenrasen“ vom 28.05.1973 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Dürkheim vom 12. Juli 1973) wird hiermit aufgehoben.

§ 8

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim 25.10.2024

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
In Vertretung

Sven Hoffmann
Kreisbeigeordneter





